



## Bekanntmachung

### Erlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Neuried

Vom 17.10.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz  
der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190)  
erlässt die Gemeinde Neuried folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

#### Betrieb von Autowaschanlagen

1. In der Gemeinde Neuried dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
2. Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:  
Neujahr,  
Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,  
1. Mai,  
Pfingstsonntag, Pfingstmontag,  
Erster und Zweiter Weihnachtstag.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuried, 18.10.2006

Gemeinde Neuried

Ilse Weiß  
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachung  
angehängen am 21. 11. 06  
abgenommen am \_\_\_\_\_